

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2008 – ZVN 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In § 20 Z 3 entfällt die Wortfolge „ , ihrer Mündel“.*

2. *§ 68 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres einschließlich aller bei der Militärverwaltung in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der Ort der Garnison als Wohnsitz.“

3. *In § 76a hat das Klammerzitat zu lauten:*

“(§ 49 Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3)“.

4. *In § 118 werden in Z 1 lit a und Z 3 jeweils die Wortfolge „für Zivilrechtssachen Graz“ durch die Wortfolge „Graz-Ost“ und in Z 2 lit a die Wortfolge „Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz“ durch die Wortfolge „Bezirksgericht Graz-Ost“ ersetzt .*

Artikel II Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung RGBI. Nr. 112/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

Art. XLI wird aufgehoben.

Artikel III Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung RGBI. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6a wird das Zitat „§ 273 ABGB“ durch das Zitat „§ 268 ABGB“ ersetzt.*

2. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 50 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 40 bis 49“ durch das Zitat „§§ 40 bis 48“ ersetzt.

4. § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Den in Abs. 1 Z 1 lit. f genannten Vertretern ist auf ihren Antrag ein angemessener Vorschuss auf die vorläufig zu leistenden notwendigen Barauslagen zu gewähren, wenn diese insgesamt den Betrag von 100 Euro voraussichtlich übersteigen.“

5. Nach dem § 73a wird folgender 9. Titel eingefügt:

„9. Titel Gebärdendolmetsch

„§ 73b. (1) Ist eine Partei gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetsch für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetsch für die Gebärdensprache trägt der Bund.

(2) Der Bund trägt auch die Kosten des Dolmetsch für die Gebärdensprache, die die Partei für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihrem Rechtsvertreter aufgewendet hat. Diese sind der Partei bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

6. In § 97 Abs. 4 wird das Zitat „§ 9 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

7. Nach § 97 wird folgender § 98 eingefügt:

„§ 98. (1) Parteien oder Bevollmächtigten, die keine Abgabestelle im Inland haben, kann vom Gericht aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens vierzehntägigen Frist ab Zustellung des Auftrages für diesen Rechtsstreit einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so erfolgen weitere Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung, bis ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter gegenüber dem Gericht namhaft gemacht oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird. Zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung hat das Gericht das zuzustellende Schriftstück der Partei ohne Zustellnachweis zu übersenden. Dem Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten sowie dem jeweils zuzustellenden Schriftstück muss eine Belehrung über diese Rechtsfolge angeschlossen werden.

(2) Einer Person, die keine Abgabestelle im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.“

8. § 106 Abs. 1 lautet:

„(1) Klagen sind mit Zustellausweis zuzustellen. Die Zustellung an einen Ersatzempfänger ist zulässig.“

9. Dem § 121 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen und zur Aufhebung der Verordnung 2000/1348/EG, ABl. L 324 vom 11.7.2007, S. 79, bleiben unberührt.“

10. § 185 Abs. 1a wird aufgehoben.

11. In § 244 Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§§ 548 bis 559)“ durch das Klammerzitat „(§§ 555 bis 559)“ ersetzt.

12. Nach dem § 251 wird folgender § 252 samt Überschrift eingefügt:

„Europäisches Mahnverfahren

§ 252. (1) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. L 399 vom 12.12.2006, S. 1, lassen die §§ 244 bis 251 unberührt.

(2) Das nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zuständige Gericht ist auch für das ordentliche Verfahren zuständig. Es ist ebenso für die Überprüfung nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zuständig. Für Anträge nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gelten die §§ 149

und 153 entsprechend. Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für nichtig, so ist das Verfahren beendet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 146 ff. findet wegen Versäumung der Frist nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. (EG) 1896/2006 nicht statt. Eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage kann nicht erhoben werden.

(3) Nach einem rechtzeitig erhobenen Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl ist nach § 257 ZPO vorzugehen, sofern das Verfahren nicht gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zu beenden ist.

(4) Wird der Antrag nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 geändert, so gilt er für den verbleibenden Teil der Forderung als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen.“

13. Nach dem § 276 wird folgender § 277 samt Überschrift eingefügt:

"Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme

§ 277. Das Gericht kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen."

14. In § 332 Abs. 1 wird der Betrag von "100 Euro" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.

15. § 470 lautet:

„§ 470. Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der mit den Verrichtungen eines Vorsitzenden des Berufungssenates betraute Richter die Berufungsakten zu prüfen.“

16. § 521 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Richtet sich der Rekurs gegen einen Endbeschluss oder einen Aufhebungsbeschluss nach § 519 Abs. 1 Z 2, so beträgt die Rekursfrist jedoch vier Wochen. Die Rekursfrist kann nicht verlängert werden.“

17. § 521a lautet:

„§ 521a. (1) Richtet sich nach Streitanhängigkeit ein Rekurs gegen einen Beschluss, der nicht bloß verfahrensleitend ist, so hat das Prozessgericht erster Instanz, wenn es den Rekurs nicht zurückweist, die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls dem Gegner des Rekurswerbers zuzustellen. Der Rekursgegner kann binnen der Notfrist von 14 Tagen, in den Fällen des § 521 Abs. 1 zweiter Satz binnen der Notfrist von vier Wochen, ab der Zustellung der Rekurschrift oder des sie ersetzenden Protokolls bei dem Prozessgericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen. § 520 Abs. 1 letzter Satz und § 464 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Für außerordentliche Revisionsrekurse gilt Abs. 1 mit den Maßgaben, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 507, 507a, 507b und 508a ergeben.“

18. § 548 lautet samt Überschriften:

„Erster Abschnitt

Europäisches Bagatellverfahren

§ 548. (1) Soweit die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Abl. L 199 vom 11. Juli 2007, S.1, nichts anderes anordnet, sind die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

(2) Fällt die Widerklage nach Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nicht in deren Anwendungsbereich, dann ist sie – außer im Fall des Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zurückzuweisen. Im Fall der Widerklage nach Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind die Verfahren fortzuführen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 hat das Gericht von Amts wegen ein Versäumungsurteil nach § 396 zu fällen. Ein Widerspruch nach § 397a ist zulässig.

(4) Das für das Europäische Bagatellverfahren zuständige Gericht erster Instanz ist auch für die Überprüfung nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zuständig; hierfür gelten die §§ 149 und 153 entsprechend. Erklärt das Gericht das Urteil nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 für nichtig, so tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dem zur Nichtigerklärung führenden Verfahrensschritt befunden hat.“

19. §§ 549 bis 554 werden aufgehoben.

20. Die §§ 555 bis 559 lauten samt Überschriften:

„Zweiter Abschnitt

Verfahren in Wechselstreitigkeiten

§ 555. (1) Wenn sich die mit der Klage geltend gemachte Forderung auf einen Wechsel gründet, der alle Erfordernisse der Gültigkeit besitzt und gegen dessen Echtheit sich keine Bedenken ergeben, und wenn zugleich mit der Klage außer dem Wechsel auch der Protest und die quittierte Rechnung, soweit diese Urkunden im einzelnen Fall zur Begründung der klägerischen Ansprüche erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt werden, kann die klagende Partei begehren, dass der beklagten Partei aufgetragen werde, binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution die Wechselschuld samt den ausgewiesenen Nebenforderungen und den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen oder Einwendungen dagegen zu erheben (Zahlungsauftrag).

(2) Ist eine Wechselklärung von einem Machthaber unterschrieben, so kann Zahlungsauftrag nur erlassen werden, wenn außer den in Abs. 1 bezeichneten Urkunden die Vollmacht des Machtgebers beigebracht wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Art. 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hiefür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkursverfahrens (Ausgleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht) genügt die Vorlage einer der im Art. 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.

§ 556. (1) Infolge eines in der Klage gestellten Antrags ist der Zahlungsauftrag ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung der beklagten Partei zu erlassen.

(2) Ein Zahlungsauftrag ist nicht zu erlassen, wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat.

(3) In dem Zahlungsauftrag ist auszusprechen, dass die beklagte Partei binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrags bei sonstiger Exekution die gegen sie geltend gemachten Ansprüche samt den vom Gericht bestimmten Kosten zu befriedigen oder Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden; § 464 Abs. 3 ist jedoch sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Zahlungsauftrag ist der beklagten Partei nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

(5) Kann dem in der Klage gestellten Antrag auf Erlassung eines Zahlungsauftrags nicht stattgegeben werden, so ist, falls sich die Klage zur Bestimmung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht eignet, nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen; sonst ist die Klage als zur Einleitung des Verfahrens nicht geeignet zurückzuweisen.

§ 557. (1) Gegen die Erlassung des Zahlungsauftrags ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsauftrag enthaltene Entscheidung über die Kosten mittels Rekurs angefochten werden.

(2) Die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag sind innerhalb der im Zahlungsauftrag bezeichneten Frist bei dem Gericht anzubringen, welches den Auftrag erlassen hat. Verspätet angebrachte Einwendungen sind ohne Verhandlung zurückzuweisen.

(3) Über rechtzeitig erhobene Einwendungen ist ohne neuerlichen Antrag der klagenden Partei auf tunlichst kurze Zeit eine vorbereitende Tagsatzung anzuberaumen.

(4) Die Klage kann ohne Zustimmung der beklagten Partei nur bis zur Erhebung der Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, wenn aber die klagende Partei zugleich auf den Anspruch verzichtet, noch bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung zurückgenommen werden (§ 237).

(5) Auf die Zurücknahme der Einwendungen finden die Vorschriften über die Zurücknahme der Berufung (§ 484) entsprechende Anwendung.

(6) Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erhobenen Einwendungen von einer Tagsatzung aus, bevor sie sich durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil nach § 396 zu fällen.

§ 558. In dem das Verfahren erledigenden Urteil ist auszusprechen, ob der gegen die beklagte Partei erlassene Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibe oder ob und inwiefern derselbe aufgehoben werde.

§ 559. In Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil einer Partei, die in dem Hauptprozess in gutem Glauben gehandelt hat, nicht statt, wenn diese Partei in der Zwischenzeit ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Teile verloren hat oder doch wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.“

21. § 563 lautet:

„**§ 563.** (1) Eine gerichtliche Aufkündigung muss vor Beginn der für den darin genannten Kündigungstermin gemäß § 560 Abs. 1 Z 1 und 2 einzuhaltenden Kündigungsfrist bei Gericht angebracht werden. Nach Fristbeginn angebrachte Aufkündigungen sind von Amts wegen durch Beschluss zurückzuweisen. Hingegen sind vor Fristbeginn angebrachte Aufkündigungen dem Gegner auch dann zuzustellen, wenn die Zustellung nicht mehr vor Beginn der Kündigungsfrist bewirkt werden kann.

(2) Eine gerichtliche Aufkündigung ist für den darin genannten Kündigungstermin wirksam, wenn sie dem Gegner vor Beginn der für diesen Kündigungstermin gemäß § 560 Abs. 1 Z 1 und 2 einzuhaltenden Kündigungsfrist zugestellt wird oder wenn der Gegner bei verspäteter Zustellung gegen sie keine Einwendungen erhebt oder die Verspätung in seinen Einwendungen nicht rügt. Wenn der Gegner die Verspätung aber rügt, ist die Aufkündigung für den ersten späteren Kündigungstermin wirksam, für den die Frist zum Zeitpunkt ihrer Zustellung noch offen war.“

22. § 564 lautet:

„**§ 564.** Der über die Aufkündigung vom Gericht an den Gegner der aufkündigenden Partei gemäß § 562 erlassene Auftrag ist dem Gegner unter Mitteilung eines Exemplars des Schriftsatzes oder einer Protokollsabschrift unverzüglich zu eigenen Händen zuzustellen.“

23. § 567 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 entfällt die Wendung „Abs. 1“;

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

24. In § 572 wird nach der Wortfolge „ob und inwieweit“ die Wendung „und – bei Einwendungen wegen verspäteter Zustellung – zu welchem Termin“ eingefügt.

Artikel IV Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für die Berufsgruppe 1 das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich,“

b) In Abs. 1 Z 2 lauten

aa) die lit. c:

„c) der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer,“;

bb) die lit. i:

„i) die Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer.“.

c) Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. für die Berufsgruppe 1 das erweiterte Präsidium der jeweiligen Wirtschaftskammern in den Ländern,“

d) Abs. 2 Z 2 lit. e entfällt; in lit. d wird am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

2. § 81 lautet:

„**§ 81.** Eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz vollständig erledigt wird, ist auch dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unmittelbar zu übersenden.“

3. § 98 wird folgt geändert:

a) Der mit BGBl. I Nr. 77/2007 eingefügte Absatz mit der Absatzbezeichnung „(15)“ erhält die Absatzbezeichnung „(18)“;

b) der mit BGBl. I Nr. 102/2007 eingefügte Absatz mit der Absatzbezeichnung „(18)“ erhält die Absatzbezeichnung „(19)“;

c) nach dem Abs. 19 wird folgender Abs. 20 eingefügt:

„(20) §§ 20 und 81 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel V Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) § 73b ZPO gilt sinngemäß.“

2. In § 5 Abs. 2 Z 2 lit c wird das Zitat „§ 273 ABGB“ durch das Zitat „§ 268 ABGB“ ersetzt.

3. In § 83 Abs. 5 wird das Zitat „§ 74 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 5“ ersetzt.

4. Nach dem § 207b wird folgender § 207c samt Überschrift eingefügt:

**„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/2008
§ 207c.** §§ 4, 5 und 83 in der Fassung BGBl. Nr. XXX/2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel VI Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 wird das Zitat „§ 82 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 82“ ersetzt.

2. Nach dem § 89k wird folgender § 89l samt Überschrift eingefügt:

„Registerauskunft

§ 89l. Jedermann kann beim Bezirksgericht seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über Gericht und Aktenzahl aller im elektronischen Register enthaltenen zivilgerichtlichen Verfahren beantragen, in denen er Partei ist. Diese Auskunft ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen zu erteilen.“

3. § 91a samt Überschrift wird aufgehoben.

Artikel VII

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 2 werden die Worte „Verlassenschafts- und Pflugschaftssachen“ durch die Worte „Verlassenschaftssachen, Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.

3. In § 19 Abs. 1 lauten die Z 2 und die Z 3:

„2. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einer Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO durch die in § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung, auf Grund eines vom Pflugschaftsgericht geschaffenen Exekutionstitels über Unterhaltsbeiträge;

3. die Entscheidung über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung nach § 382a EO sowie einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit. a EO, sofern das damit in Zusammenhang stehende Verfahren in der Hauptsache in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt;“

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 2, 16, 19 und 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 19 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach dem 31. Dezember 2008 bei Gericht eingelangt ist.“

5. Dem § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine vor dem 1. Jänner 2009 erfolgte Bestellung für ein den Wirkungskreis der Pflugschaftssachen umfassendes Arbeitsgebiet gilt als Bestellung für ein den Wirkungskreis „Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten“ umfassendes Arbeitsgebiet.“

Artikel VIII

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 1 zur Tarifpost 1 wird nach dem Wort „Bestandverfahren“ die Wendung „ , Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls“ eingefügt.

2. In Artikel VI wird nach Z 32 folgende Z 33 angefügt:

„33. Tarifpost 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 12. Dezember 2008 in Kraft.“

Artikel IX

Inkrafttreten, Übergangbestimmungen und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes angeordnet ist, mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Art. III Z 12 (§ 252 ZPO) tritt mit 12. Dezember 2008 in Kraft.

(3) Art. III Z 8 (§ 106 ZPO) ist auf Klagen und andere wie eine Klage zuzustellende Schriftstücke anzuwenden, wenn die Klage oder das andere wie eine Klage zuzustellende Schriftstück nach dem 31. Dezember 2008 bei Gericht eingelangt ist.

(4) Art. III Z 15 und 16 (§§ 521, 521a ZPO) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2008 liegt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.